

**Neuregelung des Kaffeeverbrauchs.**

**Einführung des Anbotzwanges. — Festsetzung des Höchstpreises.**

Die Vorteile, welche der Motivenbericht zur Regierungsverordnung vom 18. Juni über den Kaffeeverbrauch uns in Aussicht gestellt hat, sollen nun verwirklicht werden. Eine heute im Reichsgesetzblatt erscheinende Verordnung auf „Ergänzung und Aenderung der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Kaffee“ statuiert den Anbotzwang und setzt den seinerzeit angekündigten Höchstpreis für Kaffee fest. In dem amtlichen Kommentar zu der neuen Verordnung wird dieser Höchstpreis nicht bekanntgegeben, doch kann es sich nur um den Einheitspreis von acht Kronen handeln. Denn in der Verordnung vom 18. Juni wird ausdrücklich folgendes bestimmt: „Die Kaffezentrale hat die Verpflichtung, den ihr von der Staatsverwaltung überwiesenen Valorisationskaffee zum Preise von acht Kronen, gebrannt, im Detail in Verkehr zu bringen; in der Folge wird die Zentrale die Aufgabe haben, auch anderen Kaffee zu erwerben und mit Hilfe des aus dem Valorisationskaffee erzielten Gewinnes zum Preise von acht Kronen abzugeben. Von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an wird dieser Einheitspreis bis auf weiteres für allen in den Konsum gebrachten Kaffee festgesetzt werden.“ An Klarheit und Eindeutigkeit läßt diese Verfügung nichts zu wünschen übrig. Da der Zeitpunkt nun durch die neue Verordnung mit 18. September festgesetzt ist, wird für das Kilogramm Kaffee von diesem Tage an nur der Einheitspreis von acht Kronen verlangt werden dürfen. Das ist eine im Interesse weiter Bevölkerungskreise höchst begrüßenswerte Reform.

**Die Erläuterung der Nachtragsverordnung.**

Amlich wird verlautbart: Die seit dem Erscheinen der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 186, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee gemachten Erfahrungen haben die Notwendigkeit einiger ergänzender, bezw. abändernder Bestimmungen ergeben, die nun in einer im heutigen Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Nachtragsverordnung erlassen werden. Um der Kaffezentrale die für ihre Kaffeübernahmen erforderliche allgemeine Uebersicht über die Gesehungs-kosten der im privaten Besitze befindlichen Kaffees zu geben, wird nunmehr der Anbotzwang eingeführt, wonach jeder Eigentümer von mindestens 600 Kilogramm Rohkaffee seine gesperrten Kaffeevorräte bis zum 31. August d. J. der Kaffezentrale unter Angabe der erforderlichen Daten anzubieten hat.

Ferner wird, und zwar mit Geltung vom 18. September 1916, der schon seinerzeit angekündigte Höchstpreis für Kaffee festgesetzt.

Besondere Bestimmungen werden auch hinsichtlich des Verkehrs mit Kaffeemischungen und Kaffeessenzen getroffen. Eine solche Regelung erwies sich als notwendig, da nach den Bestimmungen der eingangs zitierten Ministerialverordnung Kaffeemischungen reinem Kaffee völlig gleichgehalten wurden und insolgedessen gegen den auf eine bestimmte Menge Kaffees lautenden Kaffeekartenabschnitt auch nur stets die gleiche Menge Kaffeemischung ohne Rücksicht auf ihren Kaffegehalt abgegeben werden durfte. Nunmehr wird bei Abgabe von Mischungen und Essenzen immer nur der reine Gehalt an Kaffee zur Anrechnung kommen, d. h. gegen Abgabe des auf  $\frac{1}{2}$  Kilogramm Kaffee lautenden Kartenabschnittes nicht bloß  $\frac{1}{2}$  Kilogramm Kaffeemischung oder -Essenz, sondern jenes Quantum von Mischung oder Essenz verabsolgt werden dürfen, in welchem nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Kilogramm reinen Kaffees enthalten ist.

Um den Erzeugern solcher Mischungen und Essenzen das Abstoßen ihrer bisher ohne Rücksicht auf diese Regelung hergestellten Vorräte zu ermöglichen, wurde bestimmt, daß solche bereits vorhandene Vorräte, sofern sie nicht mehr als 20 Prozent reinen Kaffees enthalten, bis 20. September 1916 ohne Kaffeekarte abgegeben werden dürfen.